

## **Haftung der Bank für Fehlverhalten von Vertriebspartnern**

OGH 2 Ob 24/13 p vom 17. 6. 2013  
§ 1313 a ABGB

### **Sachverhalt:**

Die beklagte Bank arbeitete mit einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Vertriebspartner zusammen, welches auch Formulare der Bank beim Abschluss von Kaufverträgen verwendete und mit entsprechendem Werbematerial der Bank ausgestattet war. Strittig war, ob eine Fehlberatung eines Kunden durch einen Mitarbeiter des WPDU der Bank zuzurechnen ist. Der OGH bejahte dies.

### **Rechtssätze:**

Zwar kann eine Bank im Allgemeinen darauf vertrauen, dass ein vom Kunden beigezogener Berater den Kunden ausreichend berät, sodass sie insofern keine eigenen Pflichten treffen und ihr also auch ein Verschulden des Beraters nicht zuzurechnen ist. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Berater mit der Bank in ständiger Geschäftsbeziehung steht („Vertriebspartner“) und sein Erfolg somit auch vom Ausmaß der Vermittlung dieser Bankprodukte abhängt und daher sein Interesse mit jenem der Bank übereinstimmt, er also in die Interessenverfolgung der Bank eingebunden ist. In diesem Fall bleiben die Beratungspflichten mangels legitimem Vertrauens auf eine objektive Beratung durch einen Dritten aufrecht. Damit haftet die Bank auch für Schäden aufgrund des Verhaltens des Beraters bei der Vermittlung der Anlage.